Tageszeitung "Die Harke" vom 20.08.2024



BEKANNTMACHUNG
gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
einschließlich integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Herstellung/Umgestaltung eines Gewässers im Zuge der 1. Erweiterung eines Sand-und Kiesabbaues in der Gemarkung Müsleringen, Gemeinde Stolzenau, Samt-

Antragstellerin: Firma Kiesgruben GmbH Müsleringen, Müsleringer Straße 49, 31592 Stolzenau

Erörterungstermin

hier: Erörterungstermin Gemäß §§ 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 109 Nieders. Wassergesetz (NWG) und 73 Abs. 6 VwVfG hat der Landkreis Nienburg/Weser als Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan (Antrag auf Planfeststellung einschl. Gutachten) bzw. zu den ausgelegten Unterlagen nach § 16 UVPG (UVP-Bericht) erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan und zum UVP-Bericht mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie der Stellungnahmen abgegeben gerbehen oder Stellungnahmen abgegeben. wie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Behörden und Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens werden individuell schriftlich benachrichtigt. Einwendungen wurden nicht er-

Der Erörtérungstermin wird durchgeführt am

Donnerstag, dem 05.09.2024, ab 9:30 Uhr
im Konferenzraum 500 des Landkreises Nienburg/Weser

Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg Eingang B, 4 Obergeschoss.

1. Zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin werden den zur Teilnahme Berechtigten weitere Unterlagen, u. a. eine Synopse des Antragstellers zu den Stellungnahmen sowie überarbeitete Antragsunterlagen rechtzeitig vor dem

Stellungnahmen sowie überarbeitete Antragsunterlagen rechtzeitig vor dem Termin digital zugänglich gemacht.

2. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den oben genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, E-Mail-Adresse: whg-online@kreis-ni.de schriftlich oder per E-Mail den Zugang für die Einsichtnahme in die Unterlagen unter Angabe ihrer Betroffenheit beantragen. Der Antrag ist mit der vollständigen Adresse

Den Betroffenen, die nicht die Möglichkeit haben, Unterlagen digital her-unterzuladen, werden diese auf besondere Anforderung auf dem Postweg zu-

gesandt.
3. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme bleiben fristgerecht eingegangene Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme werden die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente von der Planfeststellungsbehörde geprüft und über diese entschieden. Das Anhörungsverfahren endet mit dem Schluss der Verhandlung.

5. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht er-stattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Website der Samtgemeinde Mittel-weser unter https://www.sg-mittelweser.de und des Landkreises Nienburg/Weser un-ter https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/bekanntmachungen/ (nachrichtlich) sowie auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/portal/ (Suchbegriff Kiesgruben GmbH Müsleringen) zugänglich gemacht.
 Im Rahmen des Erörterungstermins und im weiteren Verfahren werden person webesognen. Deter im Singa wen Auf & der Versahren (ETI) 2018 (870) des

sonenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet. Soweit personenbezogene Daten im weiteren Planfeststellungs-verfahren unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf besonders hinzu-weisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch einen offenen Umgang mit Ihren Daten befürchtet werden.

LANDKREIS NIENBURG/WESER Der Landrat Fachdienst Wasserwirtschaft Im Auftrag Zechlin

SAMTGEMEINDE MITTELWESER Der Bürgermeister